

## 7. Sekundärliteratur

### Gesetze für die Schüler der höhern Realschule im Waisenhouse.

Halle (Saale), 1837

---

#### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

#### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

# G e s e h e

für

die Schüler der höhern Realschule

im Waisenhause.

Wie man einen Knaben gewöhnt, so  
läßt er nicht davon, wenn er alt wird.

Epr. Sal. 22, 6.

Halle,

gedruckt in der Buchdruckerei des Waisenhauses.

1837.

222 A 25

Hauptbibliothek  
des Waisenhauses.

1 Petr. 2, 17.

Thut Ehre Jedermann. Habt die Brüder lieb. Fürchtet  
Gott. Ehret den König.



U22 A28 16

Jeder Schüler verpflichtet sich bei seiner Einführung, nachdem er von dem Inspector der Schule geprüft und in eine seinen Kenntnissen entsprechende Klasse eingewiesen ist, zu gewissenhafter Befolgung nachstehender Vorschriften und Gesetze, die ihm die unerläßlichen Bedingungen vor Augen halten, unter welchen allein er Schüler unserer Anstalt sein kann. Er muß daher selbst jede Uebertretung derselben als die Nichterfüllung eines feierlich abgelegten Versprechens betrachten und gewärtig sein, daß dieser Gesichtspunct auch von Seiten seiner Lehrer festgehalten werde.

#### I.

### Verhalten der Schüler gegen ihre Vorgesetzten und Lehrer.

Die Schüler haben ihren Vorgesetzten und Lehrern, sie mögen in den obern oder untern Klassen unterrichten, und an der Schule fixirt sein oder als Hilfslehrer an derselben arbeiten, sowohl in als außerhalb der Schule Achtung und Ehrerbietung zu beweisen, und müssen den Erinnerungen und Befehlen derselben überall unweigerlich nachkommen. Ungehorsam und Mangel an Achtung und Ehrer-

bietung, wie er sich auch äußern mag, kann nicht ungeahndet bleiben.

Noch strafbarer ist derjenige, der in Gegenwart seiner Mitschüler sich eines unbescheidenen Widerspruchs oder wohl gar einer trotzigigen Widerseßlichkeit gegen einen Lehrer schuldig macht, oder böswillig durch Toben und Lärmen in der Klasse seinen Unwillen zu erkennen geben will. Er wird mit den härtesten Schulstrafen belegt und unter Umständen sofort von der Anstalt entfernt werden.

Wer aber gar seine Mitschüler gegen einen Lehrer und Vorgesetzten aufzuwiegeln und zu einem widerseßlichen Betragen zu verleiten sucht, kann unter keinen Umständen länger auf der Schule geduldet werden.

Den Lehrer belügen und auf ernstes Befragen bei der lügenhaften Aussage beharren, wird eben so ernstlich geahndet werden, als das Verbreiten ungegründeter Nachrichten, die der Schule oder einem Lehrer zum Nachtheil gereichen.

Glaubt ein Schüler, daß er von einem Lehrer ungleich oder zu hart behandelt worden sei, so steht es ihm frei, dem Inspector bescheidene Anzeige davon zu machen. Nur hüte er sich dabei vor lügenhafter Angabe und Trog.

Schüler, welche nicht auf der Pensionsanstalt der Stiftungen wohnen, haben bei ihrer Aufnahme dem Inspector ihre Wohnung und Beaufsichtiger namhaft zu machen und dessen Rathschlägen nachzukommen, wenn er die für sie getroffenen Einrichtungen nicht für ausreichend, oder wohl gar der Sittlichkeit nachtheilig erachtet. Beab-

sich-

sichtiger oder eingetretener Wechsel der Wohnung und Beaufsichtigung muß stets zur Kenntniß des Inspectors gebracht werden. In einem Wirthshause zu wohnen, oder zu Tische zu gehen, ist Keinem gestattet.

## 2.

### Verhalten gegen die Mitschüler.

Anständig, sittlich, schamhaft, friedfertig und gefällig gegen seine Mitschüler zu sein, ist für Jeden unerläßliche Pflicht. Wer sie auf irgend eine Art verletzt, hat eine ernste Zurechtweisung zu erwarten. Insonderheit wird jeder Ausbruch eines groben und zankfüchtigen Wesens, desgleichen Bedrückungen und Neckereien neu eingeführter Schüler bestimmt geahndet werden.

Sollte Jemand von einem Mitschüler gekränkt oder beleidigt sein, so hat er sich nicht selbst zu rächen, sondern den Vorfall zunächst zur Kenntniß seines Ordinarius zu bringen, der das Weitere veranlassen wird.

Wer denjenigen, der auf diesem Wege Schutz gegen Kränkung und Beleidigung sucht, durch Neckereien und Vorwürfe beunruhigt, wird ernstlich bestraft werden; noch ernstlicher derjenige, der sich an einem solchen Mitschüler durch Schimpfen und Schlagen rächen will.

Wer bei Vergehungen eines Mitschülers, von denen er Zeuge gewesen ist, in seiner Aussage der Wahrheit nicht treu bleibt, um denselben gegen die verschuldete Strafe zu sichern, ist eben so strafbar, als der Thäter.

Sich

Sich zu gesetzwidrigen Zwecken Anhang unter seinen Mitschülern zu verschaffen, oder deshalb ein Uebergewicht über dieselben ausüben zu wollen, macht den Partheistifter strafbarer, als alle Mitschuldigen, und ist durchaus untersagt.

Keinem ist erlaubt, die Sachen von seinen Mitschülern ohne Wissen der Aeltern und Vorgesetzten zu kaufen, sie wider den Willen des Eigenthümers zu gebrauchen, sie zu beschädigen, gegen andere zu vertauschen, oder gar zu verkaufen. Ueberhaupt muß Jedem das Eigenthum eines Andern heilig sein.

## 3.

### Verhalten des Schülers außer dem Schulhause.

Von jedem Schüler wird erwartet, daß er dem Alter, dem Verdienste oder der Würde Jedermanns die schuldige Ehrerbietung zolle, und höflich zu sein nie und nirgends vergesse. Er zeige in seinem Wandel vor Jedermann, daß er Anstand gelernt habe, und zu üben verstehe. Jede Verletzung dieser guten Sitte ist tadelnswerth, und schadet leicht dem guten Rufe der ganzen Anstalt, weshalb sie um so strenger gerügt werden wird.

Jeder hat eine verständige Wahl in seinem Anzuge zu treffen, auf Reinlichkeit an seinem Körper und in seiner Kleidung zu halten und alles Auffallende in seiner Tracht zu vermeiden. Namentlich ist das Tragen von allen Kleidungsstücken, die unter den Studirenden als Abzeichen gewisser Verbindungen gelten, streng untersagt.

Ferner

Ferner muß ein Jeder allen Umgang mit unanständiger Gesellschaft, Spiel und Tabakrauchen, sowohl zu Hause, als auch ganz besonders da, wo er öffentlich erscheint, vermeiden; sich des Lärmens und Schreiens auf der Straße, namentlich auf dem Wege zu oder von der Schule enthalten, und darf ohne Begleitung seiner Aeltern oder seiner Beaufsichtiger nie in einem öffentlichen Gasthause innerhalb der Stadt zu seinem Vergnügen verweilen. Dagegen ist ihm nicht verboten, die öffentlichen Orte der Umgegend zu besuchen, wo er anständige Gesellschaft zu finden voraussetzen darf; nur wird ihm hierbei die strengste Wachsamkeit über sein Betragen zur Pflicht gemacht.

## 4.

### Verhalten des Schülers im Schulhause.

Jeder muß das Schulhaus und seine Klasse mit anständiger Ruhe betreten und verlassen. Alles Lärmen auf den Treppen und in den Klassen selbst beweist Mangel an Ehrfurcht vor dem Orte, wo man unterrichtet und gebildet wird, und kann eben deshalb nicht ungerügt bleiben.

Wenn Keiner früher als eine Viertelstunde vor Anfang der Lektionen in dem Schullocale erscheinen darf, so darf doch auch Keiner erst nach dem Gebete in die Klasse treten. Der Unterricht beginnt mit dem Glockenschlage der Marktuhr: im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr. Desgleichen darf Niemand ohne Erlaubniß des Lehrers vor dem Schlusse der Lektion aufbrechen wollen.

Vor

Vor Anfang jeder Lektion sind 5 Minuten Pause, nur des Morgens nach der 2ten Stunde dauert die Pause 10 Minuten. In den kleinern Zwischenzeiten darf Niemand ohne beim Lehrer eingeholte Erlaubniß die Klasse verlassen, sondern hat Jeder in aller Stille seinen Platz zu wechseln und sich durch Vorbereitung auf die folgende Lektion nützlich zu beschäftigen. — In der längern Zwischenzeit dürfen sich die Schüler auf dem innern Hofe des Waisenhauses ergehen. Dagegen ist Keinem erlaubt, sich auf die Treppe oder den Hausflur des Schulhauses hinzustellen, oder sich auf dem Hinterhofe oder an irgend einem Orte, wo keine Aufsicht ist, aufzuhalten.

Wer sich in den angegebenen Zeiträumen auf den Hof begeben hat, muß, sobald das Zeichen mit der Glocke gegeben ist, sofort in seine Klasse zurückkehren.

Wer dagegen auch in dieser Zeit in dem Schulhause bleibt, darf nicht in eine andere Klasse gehen, auch in der seinigen nicht herumlaufen oder herumstehen, sondern hat sich ruhig auf seinem Platze zu verhalten, den er überhaupt willkürlich nie, am wenigsten beim Unterricht, ändern darf.

Erhaltung der Reinlichkeit im Schulhause und in den Schulklassen wird Jedem zur dringenden Pflicht gemacht. Es darf deshalb kein Obst mitgebracht werden.

Wer an den Sachen, die zur Schule gehören, als an den Wänden, Ofen u. etwas beschädigt, wer Fensterscheiben zerbricht, Landkarten verdirbt, in Tisch und Bänke schneidet, u. dergl., muß den Schaden ersetzen. Bleibt der Thäter unbekannt, so haftet die Klasse dafür.

## 5.

## Verhalten der Schüler mit Rücksicht auf den Unterricht.

Für den Unterricht ist durch alle Klassen vierteljährlich zu entrichten:

|                                           |                      |
|-------------------------------------------|----------------------|
| Schulgeld . . . . .                       | 3 Thlr. — Sgr. — Pf. |
| Finten- und Landkartengeld . . . . .      | — = 2 = 6 =          |
| Apparatsgeld . . . . .                    | — = 3 = 9 =          |
| Holzgeld in jedem Winterquartal . . . . . | — = 5 = — =          |
| Bibliotheksgeld . . . . .                 | — = 1 = 3 =          |

Da die Schule eine gleichseitige und durchgreifende Bildung ihrer Schüler bezweckt, so kann Keiner derselben von der einen oder andern Lektion seiner Klasse entbunden werden. Sämmtliche Schüler der Realklassen sind gehalten, an dem englischen Unterricht Theil zu nehmen, wenn nicht die Aeltern oder deren Stellvertreter selbst bei dem Inspector auf Dispensation antragen.

Sämmtliche in der Schule eingeführten Lehrbücher, die nothwendigen Schreibbücher, Schreibmaterialien und Zeichengeräthschaften muß sich jeder Schüler, und zwar in der von seinem Lehrer geforderten Beschaffenheit halten, und zur gehörigen Zeit stets und in brauchbarem Zustande mit sich führen, insonderheit stets mit Schreibmaterial versehen sein.

Die Hauptpflicht während jeder Lektion ist ungetheilte Aufmerksamkeit. Alles, was sie stören kann, muß unterlassen werden. Daher darf kein Schüler ungehörige Bücher und Schriften mit in die Schule bringen. Jeder Lehrer hat das Recht, dieselben zu confisciren und an den Ordinarius ab-

abzugeben, der das Weitere veranlassen wird. Eben so müssen alle Arten von Spielereien, Plaudern, Vorsagen, vor-eiliges Sprechen, Essen, Zettelschreiben und andere fremd-artige Beschäftigungen vermieden werden.

Jeder bereitet sich auf alle Lectionen gehörig vor, lernt die aufgegebenen Pensa mit Fleiß und sicher, darf die nothwendigen Wiederholungen nicht versäumen, und muß die ihm aufgegebenen schriftlichen Arbeiten mit Fleiß verfertigt und mit Sorgfalt geschrieben in der verlangten Form zu der von seinem Lehrer festgesetzten Stunde abliefern.

Sämmtliche Schüler sind gehalten, an der für sie eigens von der Schule gegründeten Lesebibliothek Theil zu nehmen, sich Blumenlesen aus den gelesenen Schriften anzulegen, und dieselben zu Privatstudien zu benutzen. Bücher, die nicht ausdrücklich von einem Lehrer anempfohlen sind, aus öffentlichen Bibliotheken zu entnehmen, ist untersagt.

Den im Sommersemester unter Leitung eines Lehrers angestellten Excursionen muß sich jeder dazu bestimmte Schüler zur bestimmten Stunde und am festgesetzten Orte anschließen, und darf sich ohne Vorwissen des Beaufsichtigers nicht von der Gesellschaft trennen, wie er denn auch dessen Anweisungen hier eben so gut Folge zu leisten hat, als während des Schulunterrichtes.

Die in der Stadt wohnenden Schüler haben dieselbe Zahl von Arbeitsstunden, und zwar in ihrer Wohnung und zu derselben Tageszeit zu halten, wie sie in der Anstalt für die Pensionsschüler bestimmt werden. Der Ordinarius jeder Klasse, dessen Besuch er in diesen Stunden stets gewärtig sein muß, wird deshalb zu Anfange jedes Semesters die nöthigen

thigen Bekanntmachungen erlassen, denen jeder Schüler für die ganze Dauer nachzukommen hat. Wünscht er aus genügenden Gründen die festgesetzte Arbeitsstunde einmal auszu- setzen, so hat er vorher darüber mit seinem Klassenlehrer Rück- sprache zu nehmen, widrigenfalls er sich die Folgen selbst zu- zuschreiben hat, wenn Ersterer ihn nicht zu Hause oder nicht bei einer Beschäftigung für die Schule anträte.

## 6.

### Verhalten bei Abwesenheit in und außer den Ferien.

Wenn Jemand die Schule während des Unterrichts auf Augenblicke zu verlassen genöthigt ist, so hat er sich von dem jedesmaligen Lehrer Erlaubniß dazu zu erbitten. Will aber Jemand mehrere Stunden abwesend sein, entweder weil er sich unwohl fühlt, oder weil es von seinen Angehörigen gewünscht wird, so hat er außerdem noch die schriftliche Erlaubniß des Inspectors einzuholen. Und versäumt Jemand die ersten oder gar alle Schulstunden, so muß er in der nächsten Stunde, in welcher er wieder gegenwärtig ist, zunächst dem Ordina- rius, und dann den übrigen Klassenlehrern, bei denen er gefehlt hat, eine schriftliche Bescheinigung von seinen Aeltern, oder denen, die ihre Stelle vertreten, vorzeigen. Dieser Schein muß nachweisen, wie lange und aus welchen Grün- den Vorzeiger desselben die Schule versäumt habe.

Die Entschuldigungszettel der Hausschüler werden am Tage ihrer Abwesenheit durch einen Mitschüler vorgezeigt. — Wird ein Stadtschüler durch Krankheit vom Schulbesuche  
ab-

abgehalten, so haben die Angehörigen desselben dies dem Ordinarius der betreffenden Klasse sofort schriftlich oder mündlich anzeigen zu lassen, und dauert die Krankheit über einen Tag, dem Schüler bei seiner Wiederkehr in die Klasse eine schriftliche Bescheinigung mitzugeben.

Das Verreisen außer den Ferien, so daß Schulstunden veräußt werden, ist wider die Schulordnung, und kann nur in dringenden Fällen erlaubt werden. Alle Schüler, auch diejenigen, deren Aeltern oder Angehörige hier wohnen, sind daher verbunden, ihren Ordinarius zu einer solchen Reise, bevor sie diese unternehmen, durch ein schriftliches Gesuch ihrer Aeltern um Erlaubniß zu bitten, und nach Erlangung derselben um Bestätigung beim Inspector nachzusuchen. Sobald ihnen aber die Erlaubniß verweigert wird, müssen sie von ihrem Vorhaben abste- hen, widrigenfalls sie sich eine angemessene Strafe zuzie- hen, die sie auch in dem Falle verwirken, wenn sie ohne genügende Entschuldigung über die gestattete Frist ausbleiben.

Die Ferien sind zum Verreisen, überhaupt zur Erho- lung bestimmt. Daher findet auch für diejenigen, welche während derselben nicht verreisen, nur 4 und resp. 2 Stun- den täglicher Unterricht Statt, welcher von den Hauschülern gesetzmäßig besucht werden muß.

Indessen wird auch von den Verreisten erwartet, daß sie die Zeit der Ferien nicht ganz nutzlos verstreichen lassen. Sie werden sich empfehlen, wenn sie den Ordinarien nach ihrer Rückkehr Früchte ihres Fleißes vorzeigen können.

Jeden-

Jedenfalls müssen sich alle Schüler vor dem Anfang der neuen Lectionen wieder einfinden und an der allgemeinen Schulversammlung, womit jedes Semester eröffnet wird, Theil nehmen.

## 7.

### Verhalten des Schülers bei seinem Abgange.

Von allen Schülern wird erwartet, daß sie den Inspector von ihrem beabsichtigten Abgange bei Zeiten in Kenntniß setzen, und sich aus Dankbarkeit gegen ihre Lehrer denselben sämmtlich gebührend empfehlen werden.

Wer aus der 1sten Klasse sich der Entlassungsprüfung vor der dazu bestimmten Commission unterziehen will, hat sich ein Vierteljahr vor dem Schlusse des Semesters, also zu Johannis oder zu Weihnachten, unter Vorzeigen der Genehmigung seiner Angehörigen bei dem Inspector zu melden, muß in diesem Falle aber wenigstens schon ein Jahr Mitglied der 1sten Klasse gewesen sein.

Während der schriftlichen Prüfung findet höhern Anordnungen zu Folge eine strenge Clausur und fortwährende Aufsicht Statt. Wer sich fremder Hülfe in irgend einer Art bedient, muß sofort zurückgewiesen werden. — Für die Anfertigung des deutschen und französischen Aufsatzes, der mathematischen und naturwissenschaftlichen Arbeit sind mit Einschluß der Reinschrift à 5 Stunden, für die Anfertigung des latein. und englisch. Aufsatzes à 2 — 3 Stunden gestattet.

Der schriftlichen Prüfung folgt das mündliche Examen.

Das

Das Ergebniß beider Examina, in Verbindung mit dem Urtheil der Lehrer, die den Abiturus in den letzten Jahren seines Aufenthaltes auf der Schule unterrichtet haben, dient dem Inspector bei Abfassung der Abgangszeugnisse zur Richtschnur.

Diejenigen Schüler, welche das Zeugniß der Reife erhalten haben, werden in der Regel bei dem öffentlichen Schuleramen oder am Schulschlusse feierlich entlassen. Bei den Uebrigen findet eine solche Entlassung nicht Statt.

Jeder Schüler ist zur strengen, unablässigen Beobachtung vorstehender Schulgesetze bis zum Tage seiner Entlassung oder seines Abganges von der Schule verpflichtet.

Die Censur, welche am Schlusse eines jeden Semesters, also vor Anfang der Ferien, jedem Schüler eingehändigt wird, hat derselbe seinen Aeltern oder deren Stellvertreter jedesmal zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Wenn es für nöthig erachtet werden sollte, Abänderungen in vorstehenden Gesetzen zu treffen, so wird dieses zu seiner Zeit bekannt gemacht werden.

223 A 28 16

